

## 2. Nachtragssatzung

### **zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kindertagesstätten im Amt Süderbrarup**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.06.2020 folgende 2. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kindertagesstätten im Amt Süderbrarup erlassen:

#### **§ 1**

Der § 8 Absatz 1 erhält folgende Neufassung

Der folgende ständige Ausschuss nach § 12 Abs. 4 bis 7 GKZ i. V. m. § 45 Abs. 1 GO wird gebildet: **Verwaltungsausschuss**

#### Zusammensetzung:

Der Verwaltungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern. Wählbar sind Mitglieder der Verbandsversammlung sowie Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören.

Des Weiteren sollen in beratender Funktion jeweils eine Vertreterin / ein Vertreter der freien Träger im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilnehmen.

#### Aufgabenbereich:

- Erarbeitung zukunftsweisender Ideen der Kindertagesstätten unter Mitwirkung der freien Träger
- Vorbereitung der Aufstellung des Haushaltsplanes
- Prüfung der Jahresrechnung

#### **§ 2**

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 22.06.2020 nach Beschlussfassung in Kraft.

Süderbrarup, den 22.06.20

---

Verbandsvorsteher